

s'Blättli Ettenheimer Amtsblatt
Redaktionelle Beiträge an: amtsblatt@ettenheimer-stadtanzeiger.de

Stadtverwaltung:
Rathaus, Rohanstraße 16, Tel. 0 78 22 / 432-0
Fax 432-999, Internet: www.ettenheim.de
E-Mail: stadtverwaltung@ettenheim.de
Montag-Freitag 8.15–12.00 Uhr
Montagnachmittag 14.00–16.00 Uhr
Mittwoch 8.15–13.00 Uhr und 15.00–18.00 Uhr
Freitag 14.00–17.00 Uhr (nur Bürgerbüro)

Ortsverwaltungen:
ALTDORF – Orschweier Straße 8
Tel. 0 78 22 / 13 31 – Fax 8 67 93 90
Di.–Fr. 8.15–12.00 Uhr, Mi. 15.00–18.00 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher:
Mi. 16–18 Uhr und Fr. 9–12 Uhr und n. Vereinb.
E-Mail: ovaltdorf@ettenheim.de

ETTENHEIMMÜNSTER – Münstertalstraße 13, Tel. 0 78 22 / 22 61
Montag 8.30–11.30 Uhr, Mittwoch 8.30–11.30 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin: Mo. 9–11 Uhr oder n. Vereinb.
E-Mail: gvettenheimmuenster@ettenheim.de

MÜNCHWEIER – Kirchberg 3, Tel. 0 78 22 / 22 06
Fax 89 50 99, E-Mail: ovmuenchweiler@ettenheim.de
Internet: www.muenchweiler.de
Rathaus: Mo. 8–11, Di. 8–12, Mi. 14–18, Fr. 8–11 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin:
Dienstag 9–11, Mittwoch 17–19 Uhr oder nach Vereinbarung

WALLBURG – Oberdorfstraße 6, Tel. 0 78 22 / 22 02
Dienstag 8.30–11.30 Uhr, Donnerstag 8.30–11.30 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher: Mo. 17.30–19.30 Uhr oder n. Vereinb.
E-Mail: gvwallburg@ettenheim.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ETTENHEIM

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage
Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften.
Die Betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Stadtverwaltung Ettenheim eingelegt werden.

Fundsachen
- Sonnenbrille
- Autoschlüssel
- Skateboard
- Haustürschlüssel
Die Fundsachen können beim Bürgerbüro abgeholt werden.

**STADT ETTENHEIM
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Der Gemeinderat der Stadt Ettenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.2017 die Satzung für den Bebauungsplan

**„Erweiterung Klein-Münchberg“
in Ettenheim**

und die Satzung über die hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzungen ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

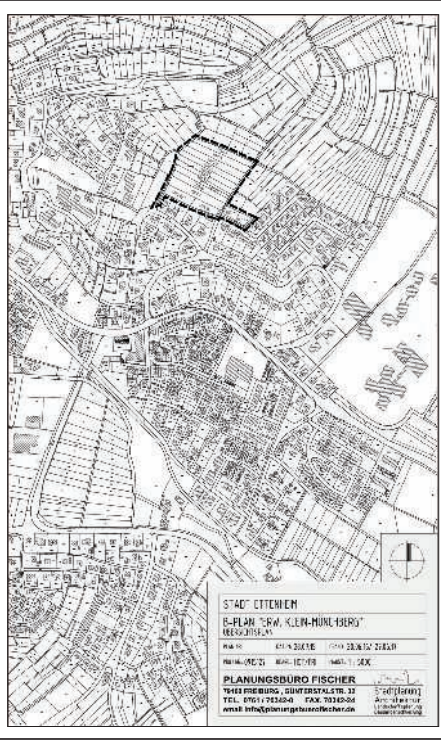
Die Satzungen werden mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden, werktags (außer samstags) beim Bürgermeisteramt Ettenheim, Fachbereich III – Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt, Rohanstr. 16 eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen von Ersatzansprüchen, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplans begründen, wird hingewiesen.

Ettenheim, den 03.08.2017
Metz, Bürgermeister



ORTSVERWALTUNG ALTDORF

Öffnungszeiten der Ortsverwaltung in den Sommerferien
In den Sommerferien (27.07.2017 – 08.09.2017) ist die Ortsverwaltung jeweils am Mittwoch nur nachmittags von 15.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet, mittwochs vormittags ist die Ortsverwaltung in dieser Zeit geschlossen.
Am Dienstag, Donnerstag und Freitag ist die Ortsverwaltung wie gewohnt von 8.15 Uhr – 12.00 Uhr geöffnet.

Straßenreinigung und Heckenschnitt
Damit das Ortsbild für unsere Mitbürger und Gäste einen sauberen Eindruck macht, müssen neben den Straßen auch die Gehwege gereinigt werden. Jeder Eigentümer bzw. Besitzer ist für die Reinigung des Gehweges bzw. die Fläche am Fahrbahnrand auf einer Breite von 1 Meter vor seinem Grundstück zuständig.
Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Papier und sonstigem Unrat - auch in der Regenrinne, damit der ungehinderte Wasserabfluss gewährleistet ist.
Auch dürfen Hecken und Sträucher nicht in die Gehwege / Straße hineinragen, sie sind rechtzeitig zurückzuschneiden, um ein gefahrloses Begehen des Gehweges zu ermöglichen.
Dies gilt auch für Eigentümer von unbebauten Grundstücken und Gebäuden, die zurzeit nicht bewohnt sind.

Hundekot
Es gingen Beschwerden ein, dass in letzter Zeit vermehrt im Wohngebiet Fähr-von-Türkheim-Straße die Gärten und Wege durch Hundekot verschmutzt werden.
Zur Vermeidung dieses Ärgernisses wurden von der Stadt Dogset-Stationen aufgestellt. Die Hundehalter werden gebeten, diese auch zu benutzen und die Tüten ordnungsgemäß zu entsorgen.
Das Abkoten von Hunden in Vorgärten, auf Gehwegen oder öffentlichen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die bei entsprechender Beweislage von der Stadt geahndet werden kann.

Müllabfuhr
Donnerstag, 03.08.2017: grüne Tonne
Freitag, 04.08.2017: gelber Sack

ORTSVERWALTUNG MÜNCHWEIER

Erlebniswanderung rund um Münchweiler mit Wein- und Schnapsprobe
Am Samstag, 2. September, führen Stadtführer Jochen Henninger und Ortsvorsteherin Charlotte Götz die Teilnehmer über die Kirchhölde zum Kirchberg zur ehemaligen Reitlehne des Klosters. Durch romantische Gässchen zum Talblick und weiter entlang der Bachstraße zum Abblöfle. Dazwischen können erlesene Weine und edle Brände bei der Winzergenossenschaft Münchweiler-Wallburg-Schmieheim, dem Weingut Isele und in der Talblickbrennerei genossen werden. Der Abschluss ist dann wieder an der Traubennahmestelle, wo der „Tag des Weines“ der Winzergenossenschaft Münchweiler-Wallburg-Schmieheim gefeiert wird und der Tag in geselliger Runde ausklingen kann.
Karten sind auf der Ortsverwaltung Münchweiler oder im Bürgerbüro für 18 Euro erhältlich. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen beschränkt. Die Erlebniswanderung dauert, einschließlich Einkehr, rund dreieinhalb Stunden.
Treffpunkt ist um 15 Uhr bei der Traubennahmestelle der WG Münchweiler.

TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

ALTDORF

Spieltage FSV
Samstag, 5. August, 17 Uhr: FSV Altdorf – SC Wyhl (Testspiel).
Mittwoch, 9. August, 18.15 Uhr: SC Lahr – FSV Altdorf (Südbadenpokal).

**STADT ETTENHEIM
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Suppten I“
in Ettenheim**

(im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Ettenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.11.2016 den Aufstellungsbeschluss und am 26.07.2017 die Offenlage des Bebauungsplans „Suppten I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB beschlossen. Sein Geltungsbereich ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet geschaffen werden. Im Gebiet ist auch der Bau eines neuen Kindergartens vorgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Entwurf des Bebauungsplanes, die örtlichen Bauvorschriften sowie die dazugehörige Begründung in der Zeit vom

14. August 2017 bis einschließlich 15. September 2017

werktags (außer samstags) im Rathaus Ettenheim, Stadtbauamt, Zimmer 204, Rohanstraße 16, während der Dienststunden öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Stellungnahmen zur Planung können während der Auslegungszeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ettenheim, den 03.08.2017
Metz, Bürgermeister

